

es möge in der Publicationen-  
ordnung eine Bestimmung, wie  
es in dem Falle zu halten sei,  
wenn bereits zur Zeit der Einreichung  
des Schriftsatzes das Gesetz bereits  
gültig ist. Vorüber mit dem  
Schriftsatz des letzteren in die  
Ansprüche zu übergeben, aufzugeben,  
wenn möglich, Platz im Protokoll  
findet.

Zu D. 23.

Die Erziehung eines Landes  
gehört nicht zu den  
sämmtlichen Anordnungen,  
mit Ausnahme der von  
Dr. Dittloff und von König,  
wobei die Festlegung der  
Anzahl der Anordnungen mit,  
sondern, abgesehen, jedoch  
nicht, im Hinblick auf die Mög-  
lichkeit, dass die Anordnungen,  
und der Aufsicht der Anordnungen  
Ministerial sein sollte, der D. der  
Anordnungscommission zu  
Angelegenheit der Festlegung überwie-  
gen.

Zu D. 24.

welche von dem Anordnungsrat zu

7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

Dr.  
hu  
wei  
huf  
olz  
int  
nach  
ge  
og  
i,  
lle  
ra,  
an  
itau  
i, Sep  
von  
st  
g 17  
all  
an,  
n  
Leu  
f 3/